Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 14/2022
Ausgabetag: 08.12.2022

Inhaltsangabe: Seite

1.	Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2.	Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Werse-Drensteinfurt	5
3.	Durchführung der Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes Horne	6

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung, Dieningstraße 7,
59387 Ascheberg, gemeinde@ascheberg.de

Fundstelle: www.ascheberg.de
Einzelbezug Druckausgabe möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West Neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 4, Flurstück 1381,1740, 1375 tlw. und 1784 tlw.. Die von der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ betroffenen Grundstücke befinden sich im Ascheberger Ortskern und bilden zukünftig die nördlich bzw. südlich einfassenden Strukturen des sich im Bau befindlichen Eschenplatzes. Durch die beiden Teilflächen beinhaltet der Geltungsbereich insgesamt ca. 0,31 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ ist eine städtebaulich erforderliche Anpassung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die den Eschenplatz einfassenden - nördlich und südlich des öffentlichen Platzes gelegenen - Grundstücksbereiche im Ascheberger Ortskern.

Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ ist entsprechend dem Baulandmobilisierungsgesetz die Vorgabe der GRZ durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht mehr als Obergrenze, sondern als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Festsetzung der GRZ obliegt es der Gemeinde - unter Berücksichtigung der Bestandssituation - auf Ebene des Bebauungsplanes eine von dem Orientierungswert abweichende ggf. höhere GRZ, als in § 17 BauNVO angegeben, festzusetzen.

Die Erhöhung der GRZ von aktuell 0,8 auf 1,0 stellt den alleinigen Änderungspunkt der vorliegenden Planung dar. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu“ bleiben unberührt bzw. gelten fort.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

   Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.10.2022 – Sitzungsvorlage 20-0360 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht.
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West-Neu" rechtsverbindlich.

Ascheberg, den 15.11.2022
Der Bürgermeister

(Stohldreier)

Lageplan

5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern West-Neu" - Geltungsbereich-

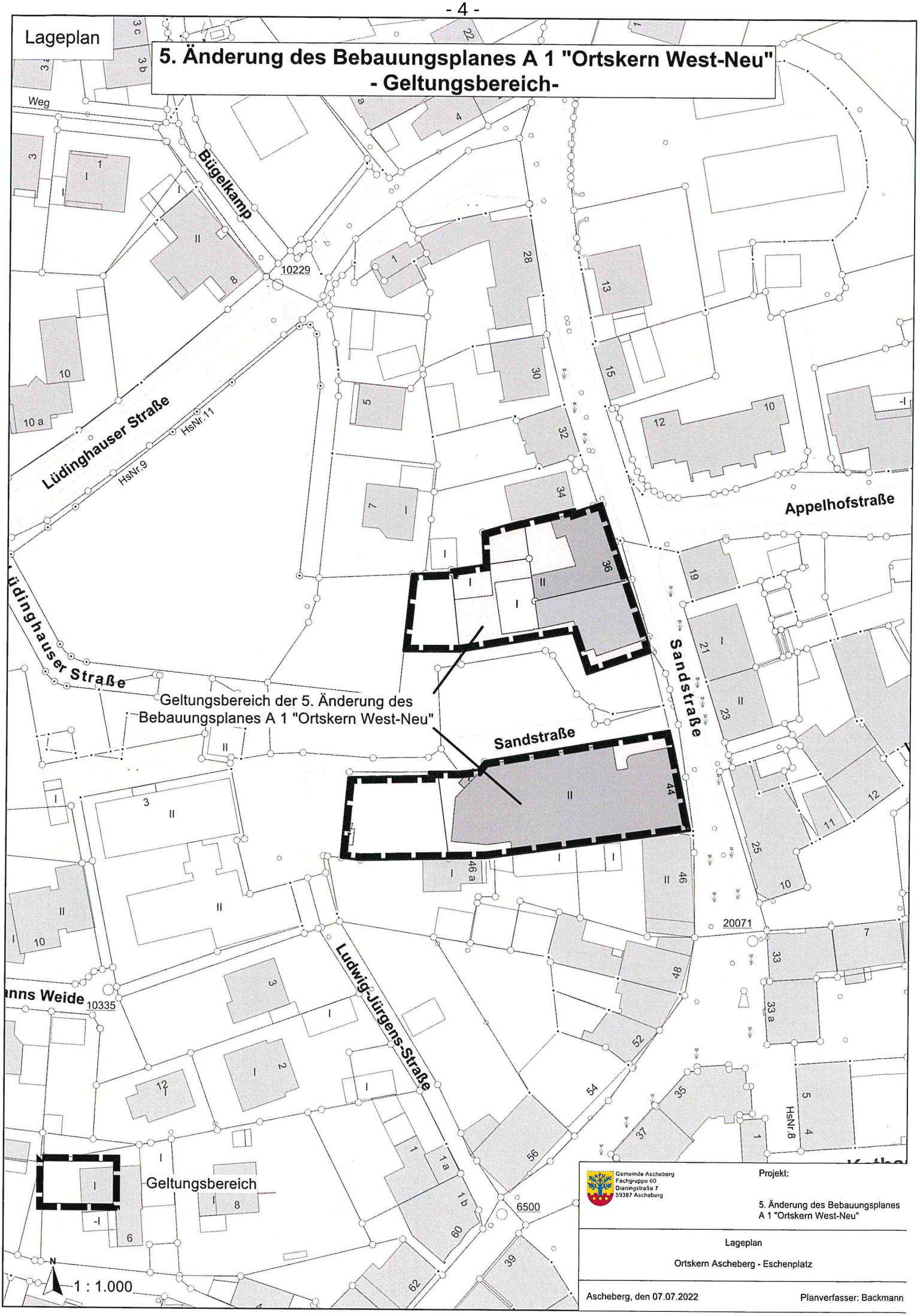

Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:

5. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern West-Neu"

Lageplan

Ortskern Ascheberg - Eschenplatz

Ascheberg, den 07.07.2022

Planverfasser: Backmann

Wasser- und Bodenverband „Werse – Drensteinfurt“
Der Verbandsvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse- Drensteinfurt am Donnerstag, den 14. Dezember 2022

Gemäß § 48 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 i. V. m. § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Werse- Drensteinfurt“ vom 01. Mai 1996 werden die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“ zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet

am: 14. Dezember 2022
wo: Gaststätte „Haus Thiemann“
Ameke 44, 48317 Drensteinfurt-Ameke
um: 20.00 Uhr statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Verbandsvostehers
2. Neuwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
3. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme.

Verbandsmitglieder, die sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, haben dem Verbandsvorsteher vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Herbern, den 25. November 2022

Hermann Hülsmann
Verbandsvorsteher

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

Bekanntmachung
der Gewässerschau 2023

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Horne

Geschäftsführung
Gleisstraße 58
59368 Werne
Tel.: +491786857348
Email: wubhorne@gmx.de

Hinweis der Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine Gewässerschau am
- Donnerstag, den 19.01.2023 um 9.00 Uhr, Treffpunkt „Restaurant Im günen Winkel, Im Grünen Winkel 12, 59368 Werne durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher

gez.
Schulze Kalthoff

Für die Richtigkeit

gez.
Heitbaum
Geschäftsführer